

STATUTEN

des Vereins

Rehkitzrettung Leimental

I. Allgemeines

Art. 1 Name

Unter dem Namen «*Verein Rehkitzrettung-Leimental*», nachfolgend RKRL genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff ZGB als juristische Person.

Art. 2 Sitz

Der RKRL hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Art. 3 Zweck

Der RKRL bezweckt die Rehkitzrettung in der sommerlichen Mähseason der Landwirtschaft, sowie bei Bedarf die Rettung wilder Tiere im Leimental. Überdies informiert und sensibilisiert der Verein die Öffentlichkeit zu diesem Thema.

Der Verein verfolgt keine Erwerbszwecke und strebt keinen Gewinn an.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen können auf Gesuch hin Mitglied des RKRL werden, wenn sie den Zweck des RKRL unterstützen und zu fördern bereit sind.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand des RKRL zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 5 Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe wird vom Vorstand festgelegt und von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt aus dem RKRL
- b) Ausschluss aus dem RKRL durch die Mitgliederversammlung
- c) Todesfall

Art. 7 Austritt

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen erfolgen.

Art. 8 Ausschluss

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder ausschliessen.

III. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des RKRL sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

A) Mitgliederversammlung

Art. 10 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal pro Jahr einberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Jedes Mitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes

oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die beantragenden Mitglieder haben die Traktanden anzugeben, die sie an der ausserordentlichen Versammlung behandelt haben wollen.

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden.

Die Einladung zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen, schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Art. 11 Aufgaben und Befugnisse

Der Mitgliederversammlung kommen folgende unentziehbare Befugnisse und Aufgaben zu:

1. Änderung der Statuten
2. Beschluss über die Auflösung oder Fusion des RKRL
3. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, sowie der Revisoren
4. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, Kenntnisnahme des Revisorenberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
5. Entlastung des Vorstandes
6. Festsetzung des Budgets und Genehmigung der vom Vorstand festgelegten Mitgliederbeiträge
7. Ausschluss von Mitgliedern
8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes

Art. 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder gefasst. Vorbehalten bleiben zusätzliche Erfordernisse an die Beschlussfassung, sofern dies die Statuten vorsehen.

Für Beschlüsse zur Abänderung der Statuten, zur Auflösung oder Fusion des RKRL, sowie zur Liquidation des Vereines ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn sie von einer einfachen Mehrheit der stimmenden Mitglieder verlangt wird.

Bei Beschlüssen und Wahlen hat der Präsident bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

B) Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen. Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre, eine mehrfache Wiederwahl ist möglich.

Art. 14 Aufgaben und Befugnisse

Dem Vorstand stehen alle Aufgaben und Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten sind.

Zu den Aufgaben und Befugnissen gehören insbesondere:

1. Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
2. Festlegung der Mitgliederbeiträge
3. Ausarbeiten von Statutenänderungen und Anträgen
4. Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets
5. Aufnahme von Mitgliedern

Der Vorstand kann in separaten Aufgabenheften weitere Funktionen bezeichnen und Personen damit betrauen.

Der Vorstand regelt das Zeichnungsrecht.

Art. 15 Einberufung / Beschlussfassung

Der Vorstand wird einberufen auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich durch den Präsidenten unter Angabe der Traktanden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der stimmenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. In dringenden Fällen können Beschlüsse des Vorstandes auf dem Zirkulationsweg (auch mittels E-Mail) gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Es gilt das einfache Mehr der an der schriftlichen Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitgliedern. Zirkulationsbeschlüsse sind im nächsten Protokoll zu bezeichnen.

Über nicht traktandierte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und dem Beschluss zustimmen.

Art. 16 Revisoren

Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Vereinsmitglieder (Revisoren) kontrollieren die Buchführung und Rechnungslegung. Sie unterbreiten der Mitgliederversammlung ihren Revisionsbericht mit einem Antrag zur Jahresrechnung und empfehlen der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form, den Vorstandsmitgliedern Décharge zu erteilen, oder zu verweigern.

IV. Vereinsvermögen

Art. 17 Mitgliederbeitrag und andere Zuwendungen

Zur Verfolgung des Vereinszweckes vereinnahmt der Verein insbesondere Mitgliederbeiträge, Zuwendungen und Erträge.

Art. 18 Haftung

Für alle Verbindlichkeiten des RKRL haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Statutenänderung und Auflösung

Art. 19 Statutenänderung

Für die Annahme eines solchen Antrages ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
Anträge zur Statutenänderung sind schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Art. 20 Auflösung

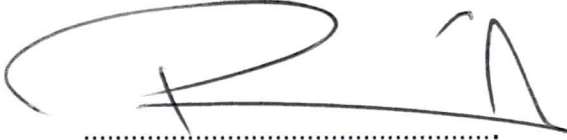
Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Auflösung durch Beschluss der Mitglieder bedarf einer Dreiviertelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Dem Vorstand kommt das Mandat der Liquidation des Vereins zu. Er konstituiert die Liquidation selbst.

Bei Auflösung des Vereins wird das noch vorhandene Vermögen auf eine wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz übertragen. Auszahlungen an Mitglieder oder Rückzahlungen an Beitraggeber sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Die aktualisierten Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 21. Oktober 2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 17. Dezember 2020.

Der Präsident

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'R' followed by a vertical line and a small 'A' shape.

.....
Rolf Gschwind

Die Aktuarin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Winkler' in a cursive style.

.....
Christine Winkler